

Schutzkonzept für die Durchführung der Schulgemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. März 2021

1. Ausgangslage

Gemäss der geltenden Verordnung über Massnahmen der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand am 08. Februar 2021) kann die Schulgemeindeversammlung am 25. März 2021 stattfinden. Bedingung ist das Vorliegen eines entsprechenden Schutzkonzeptes.

2. Grundsatz

Der Bundesrat hat mit der COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 (in Kraft getreten per 22. Juni 2020) die zu treffenden Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen geregelt. Dabei gilt auch nach wie vor der Grundsatz (Art. 3 dieser Verordnung), dass jede Person die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der COVID-19-Epidemie beachtet. Gemäss Art. 2 dieser Verordnung behalten die Kantone ihre Zuständigkeit, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Im DEK Entscheid 7 vom 22. Januar 2021 (gültig ab 23.01.2021) sind die kantonsspezifischen Anordnungen zur Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19.06.2020 geregelt. Der DEK Entscheid 7 gilt zudem als Kantonales Schutzkonzept für die Schulen. Gemäss Art. 4 der Verordnung müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen - Eigenverantwortung

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Schulgemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

4. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

5. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Schulgemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es sind Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten in den Mehrzwecksaal und das Verlassen desjenigen möglich ist.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Es gilt im gesamten Bereich Maskenpflicht.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Primarschule Rickenbach aufgeschaltet.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin. Die physische Distanz von anderthalb Metern ist trotz Maskentragpflicht einzuhalten. Die Sitzplätze werden grosszügig angeordnet. Nur Personen aus dem gleichen Haushalt dürfen direkt nebeneinandersitzen.

8. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt seit dem 19. Oktober 2020 eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Gesichtsmaske im öffentlichen Raum (Innenräume und Aussenbereiche) zu tragen. Die Schulgemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden jedoch gebeten ihre persönliche Gesichtsmaske mitzubringen.

9. Contact Tracing – Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

- Trotz Maskentragpflicht müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Dazu werden alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer gekennzeichnet.
- Die Sitzplätze werden bei der Eingangskontrolle zugewiesen. Die Sitzplatznummer sowie die Telefonnummer werden auf dem Stimmrechtsausweis der betreffenden Person notiert.
- Die Schulgemeinde stellt ein sicheres Aufbewahren der Stimmrechtsausweise für eine Dauer von 14 Tagen sicher.
- Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Contact Tracing – Massnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Schulgemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Schulgemeinde zu informieren, damit der kantonsärztliche Dienst über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selbst zu schützen. Es bedeutet viel mehr auch, zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Rickenbach, 16.02.2021

Primarschulgemeinde Rickenbach
Schulbehörde

Leo Haas
Schulpräsident

Cornelia Rotach
Aktuarin